

»Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen« und »Die Mischehe in ökumenischer Sicht«*

Von Georg M a y, Mainz

I.

Der Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht und Arbeitsrecht an der Universität Graz Viktor Steininger läßt eine Monographie zu der Frage der Unauflöslichkeit bzw. Auflösbarkeit der Ehe erscheinen. Das ist ein vielbehandeltes Thema. Die Literatur darüber ist nicht leicht überschaubar. Um so mehr horcht man auf, wenn ein Gelehrter, der auf dem von ihm bearbeiteten Gebiet zugegebenermaßen kein Fachmann ist, sich diesem Gegenstand zuwendet. Die ihm entgegengebrachten Erwartungen sind alternativ. Entweder er hat wirklich Durchdachtes zu sagen, dann darf er des Dankes der Fachgelehrten gewiß sein, auch wenn er nicht zur »Zunft« gehört, oder aber er hat sich in ein Abenteuer eingelassen, dann riskiert er, in der Fachwelt seinen wissenschaftlichen Ruf zu lädieren. Bei der Studie Steiningers dürfte die Entscheidung dieser Alternative nicht schwer sein.

Der Hauptgedankengang des Vf. ist rasch dargelegt. Im Tode wird nach ihm das »eigentliche« Eheband nicht gelöst, sondern »nur« das rechtliche, und dies geschieht aufgrund einer Entscheidung der Kirche. Die Zulässigkeit der Wiederverheiratung nach dem Tod eines Gatten ist nur eine für den rechtlichen Bereich geltende Konzession an die menschliche Schwäche (die »Endlichkeit«). Was die Kirche in diesem Fall tut, kann sie auch in anderen Fällen tun, die in ihrem Gewicht dem »Scheidungsgrund« des Todes ähneln, nämlich das rechtliche Eheband auflösen und den Geschiedenen eine neue Eheschließung ermöglichen (46). Dafür, daß die Kirche dies tun soll, was sie nach Steiningers Meinung tun kann, sprechen nach des Vf. Ansicht viele Gründe.

Was ist zu diesen Thesen zu sagen? Zunächst ist mir unbegreiflich, wie man angesichts der sicheren Schriftzeugnisse und der einhelligen Lehre der Kirche die Behauptung, der Tod löse die Ehe nicht, als »zumindest wahrscheinlich« hinstellen kann (46 A. 1). Sie ist in Wirklichkeit absolut unhaltbar. Es ist abwegig, im Zustand des Himmels eine solche Vollendung der irdischen Ehe von Gatten erwarten zu wollen, daß sie durch mehrmalige Verehelichung auf Erden getrübt würde (35). Falls es eine Vollendung der Ehe im Himmel gibt, dann geschieht diese in einer Weise, die dem Jenseits angemessen ist, also einem Zustand, wo »weder geheiratet noch verheiratet« wird, wo »sie sind wie die Engel Gottes« (Mt 22, 30). Nicht die »eheliche Bindung« überdauert den Tod (38), sondern das Gefühl geistiger Gemeinschaft, ein geistiges Verbundensein, das mit der ehelichen Bindung nicht verwechselt werden darf, kann ihn überdauern. Das, was das Eheband zum Eheband macht, wird durch den Tod zerstört und lebt in keiner irgendwie gearteten Form wieder auf. Die vom Vf. oft bemühte »Verwandlung« der Natur im Tode bewirkt in bezug auf die Ehe die Aufhebung des Ehebandes. Denn dieses ist untrennbar mit dem Leib verbunden. Der Leib ist wesentlicher Inhalt des Ehevertrages. Im Tod erlischt das Leben des Leibes, und damit wird der Ehe die Grundlage entzogen, d. h. die Ehe wird aufgelöst. Daß im Tod die »Auferstehung des Fleisches« anbricht, wie der Vf. behauptet (40), war mir bisher nicht bekannt. Die »Reserviertheit«, mit der die Kirche zumindest in früheren Zeiten der Wiederverehelichung Verwitweter gegenüberstand (43), hat ihre Wurzel nicht in einem Zweifel, ob der Tod wirklich die Ehe löst, sondern in der Hochschätzung der Enthaltbarkeit. Sodann ist die Unterscheidung zwischen einem ontischen und einem rechtlichen Eheband unhaltbar. Die Auseinanderreißung des ontischen und des rechtlichen Bereiches ist in der katholischen Kirche in bezug auf das Eheband undurchführbar, ja unzulässig. Es gibt nach katholischer Lehre nur ein Eheband, und dieses ist entweder zugleich ontisch und rechtlich existent oder es existiert überhaupt nicht. Ein Auseinanderfallen beider ist im kirchlichen Bereich undenkbar.

Die Grundposition des Vf. ist also unhaltbar. Nicht besser sieht es mit den um diese gelagerten Überlegungen aus. Steininger ist nicht Theologe, er ist weder Exeget noch Dogmatiker noch Moralist noch Kanonist. Und doch begibt er sich, ungenügend ausgerüstet, auf die Felder der Exegese, der Dogmatik, der Moral und der Kanonistik. Solche Ausflüge konnten nicht gut enden. Dafür seien einige Beispiele für alle diese Disziplinen angegeben.

* Viktor Steininger, *Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen*. Offene Fragen (Bd. 1). Graz-Wien-Köln, Styria, 1968. 8^o, 192 S. — Ln. DM 21,50.

René Beaupère OP, Franz Böckle, Jacques Dupont OSB, Peter A. van Leeuwen OFM, Ladislav M. Orsy SJ, *Die Mischehe in ökumenischer Sicht*. Beiträge zu einem Gespräch mit dem Weltkirchenrat (Herder-Bücherei 320), Freiburg-Basel-Wien, Herder, 1968. 8^o, 187 S. — Kart. DM 2,90.

Besonders gern bemüht der Vf. die Heilige Schrift. Leider tut er dabei erhebliche Fehlgriffe. Die Exegese so mancher Stellen, die der Vf. bietet, ist nichts weniger als schlüssig. Z. B. ist die Verwendung von Joh 14, 6 auf S. 29 in keiner Weise verwendbar für das Beweisziel. Es ist nicht zutreffend, »daß es (sc. Paulus) bei der Erfüllung der einzelnen Gebote nicht auf die äußere Handlung, sondern entscheidend auf die dabei vollzogene innere Haltung ankommt« (29). Vielmehr spricht Paulus den Grundsatz aus, daß eine objektiv gute Handlung auch subjektiv mit guter Gesinnung getan werden muß. Paulus liegt nichts ferner als die Absicht, die sittliche Qualität einer Handlung allein in die Gesinnung zu verlegen. Ich halte es für falsch, zu sagen: »In der Liebe zum Mitmenschen verwirklicht sich die Liebe zu Gott« (28). Die Liebe zu Gott ist eine Wirklichkeit und die Liebe zum Mitmenschen ist eine andere. Gottes- und Nächstenliebe sind nicht identisch. Man kann dem Gebot der Gottesliebe nicht allein mit der Liebe zum Nächsten Genüge leisten. Der S. 28 (unvollständig) zitierte Text 1 Joh 4, 20 f. (nicht, wie der Vf. schreibt, 1 Joh 5, 20 f.) will nur die Zusammengehörigkeit von Gottes- und Nächstenliebe betonen, nicht die erstere in der letzteren aufgehen lassen. Zu diesem Zweck wird ein Schluß a minori ad maiorem gebracht. Am Schluß des Textes ersetzt Steiningger in seiner Übersetzung den Hortativ durch den Indikativ. Es heißt gerade nicht »Wer Gott liebt, liebt auch seinen Bruder«, sondern: »Und dieses Gebot haben wir von ihm, daß, wer Gott liebt, auch seinen Bruder liebt.« Der Versuch, das Scheidungsverbot des Herrn durch die Nebeneinanderstellung anderer Grundsätze der Bergpredigt (Mt 5) zu entschärfen (56 ff.), der übrigens nicht erst von Steiningger unternommen wurde, muß aus mehreren Gründen mißlingen. Wenn die Parallelen in Mt 5 redaktionelle Arbeit und nicht ursprünglich sind, dann kann man dies nicht einerseits als unerheblich beiseiteschieben, wie der Vf. will, und andererseits weittragende Folgerungen aus der Parallelität ziehen. Die auf der Parallelität der Sentenzen der Bergpredigt aufgebaute Argumentation (63 ff.) ist unhaltbar. Das genuine Verständnis einer jeden Stelle wird letztverbindlich nicht durch die (sich widersprechenden) Bemerkungen der Exegeten gewonnen, sondern ergibt sich aus der kirchlichen Auslegung. Und diese hat zwischen den verschiedenen Sprüchen differenziert. Daß die Kirche den verschiedenen Sentenzen eine unterschiedliche Verbindlichkeit zuerkannnt hat, scheint mir kein schlechtes Zeichen für die kirchliche Auslegung zu sein. In einem ähnlichen Fall (Mt 23, 8–10) versteift sich übrigens niemand auf sklavisches, den Sinn beiseitesetzendes Wortverständnis und weittragende Folgerungen aus der Parallelität der Sprüche. Der Text Mt 5, 34–37 ist kein rechtliches Eidesverbot, sondern schärft die Pflicht unbedingter Wahrhaftigkeit ein. Der Eid wird nicht verboten, sondern er soll unter Christen überflüssig sein. Ebenso ist es verkehrt, in Mt 5, 39–42 ein Verbot der Notwehr zu finden (60). Nicht die Notwehr wird verboten, sondern die Wiedervergeltung. Zu all diesen Fragen hätte Steiningger sich nicht mit der Anführung des exegetisch unzureichenden Buches von Häring begnügen dürfen. Dieses ist doch nicht die »Standardliteratur« (61). Dazu wären exegetische Werke einzusehen gewesen. Kühn behauptet der Vf. weiter unten, Paulus stelle nichtsakramentale und sakramentale Ehe im wesentlichen gleich (89). Von einem Beweis dieser weittragenden Behauptung kann keine Rede sein. Der Vf. zitiert eine Menge von Schriftstellen. Manchmal versieht die Zitation die Funktion einer Drohung gegen Andersdenkende (176 A. 3). Bezeichnenderweise scheint ihm der Gedanke nicht gekommen zu sein, daß sich der Spieß auch umdrehen ließe. Es erscheint nicht abwegig, gegenüber dieser Schrift von Steiningger z. B. an das Wort des Herrn vom Ärgernis zu erinnern. Zusammenfassend ist zu dem Umgang Steiningers mit der Heiligen Schrift zu sagen, daß der Vf. ein neues Beispiel dafür bietet, wohin man gelangt, wenn man sich ohne Führung der Kirche auf eigene Faust aufmacht, den Sinn des Neuen Testaments zu entdecken. So haben alle Verirrungen und Schwärmereien begonnen.

Auf dem Gebiet der Dogmatik unterlaufen dem Vf. nicht minder folgenschwere Schnitzer. Vor allem ist festzustellen, daß in dem Buch manche dogmatischen Fragen aufgeworfen werden, zu deren kompetenter Beantwortung ich mich außerstande erklären muß. Nicht so der Vf. Für ihn gibt es offenbar keine Kompetenzschwierigkeiten (z. B. 85). Wieso der »grundlegende Satz« »*Gratia supponit naturam*« dem Sichfügen in den klaren Willen Gottes entgegenstehen soll (13), ist nicht ersichtlich. Die Taktik des Vorgehens Steiningers ist charakteristisch; sie entspricht der heute üblichen Kampfweise. Ähnlich wie man versucht, die ununterbrochene kirchliche Lehre bezüglich der Empfängnisverhütung dadurch aus den Angeln zu heben, daß man behauptet, ihre Begründung sei ungenügend, geht der Vf. gegen die Unauflöslichkeit der Ehe an, indem er ihren Grund als brüchig bezeichnet. Dabei beachtet er nicht, daß eine Tatsache bzw. Wahrheit eines, ihre Erklärung bzw. Begründung das andere ist. Die Richtigkeit einer Lehre hängt nicht an der Begründung, die ihre Bekenner geben bzw. nicht zu geben verstehen. Daß es im Bereich des Glaubens, ja des Geistes überhaupt vielfach keine den Verstand schlechthin zwingenden Gründe für eine bestimmte Wahrheit bzw. Erscheinung gibt, ist bekannt. Es müßte dem Vf. vertraut sein, daß es im Recht nicht anders ist. Dort fehlt oft die »überwältigende Argumentation«. Was im rechtlichen Bereich durch den richterlichen Spruch entschieden wird, das geschieht in der Kirche durch die ständige Lehre der beauftragten Hirten, und zwar in unfehlbarer Weise. Steiningger bezieht seine Anthropologie

angeblich von »führenden katholischen Autoren« (14). Wer sind die Autoren, auf die er sich vorzüglich stützt? Es sind Karl Rahner (27 A. 5 u. o.), Ladislaus Boros (38), Albert Görres (49), Bernhard Häring (58), Johannes B. Metz (168) und noch ein paar Namen. Ich bezweifle, daß diese Liste repräsentativ ist. Ich hätte es vor allem lieber gesehen, wenn er sich nicht auf Ausführungen aus zweiter Hand, sondern auf die authentischen Lehraussagen der Kirche berufen hätte. Aber von diesen will Steiner nicht viel wissen. Das Tridentinum wird nur sehr kurz vorisodisch behandelt (53 f.). Bezeichnenderweise kommt Pius XII. in diesem Buch überhaupt nicht vor. Die Ausführungen zum Geist des Menschen (15 f.) sind mir nicht präzise genug. Abstraktionsvermögen und spekulative Fähigkeit werden nicht erwähnt. Daß in der Begegnung zweier Menschen, vor allem in der Ehe, »zugleich auch eine Begegnung mit dem Absoluten erblickt werden kann« (24), ist mißverständlich oder übertrieben, wenn der Glaube an Gott und Christus nicht einbezogen wird. Aber es ist dies auch dann eine Begegnung mit Gott gleichsam *per accidens*, nicht *per se*. Letztere vollzieht sich im Gebet und nirgendwo sonst. Daß jede Liebesbegegnung »zugleich auch eine heilige Begegnung mit dem Gott-Menschen Jesus Christus« ist (27), müßte zumindest präzisiert werden. Doch auf Präzisierungen läßt sich der Vf. nicht gern ein. Wenn ich Steiner recht verstehe, trägt er in Verhüllungen die These vor, daß der Mensch im Tode im All aufgehe (25 f.). Sollte dies zutreffen, dann ist mir die von ihm als »blutleer« bezeichnete Unsterblichkeit der Seele doch lieber. Man fragt sich, was für einen Kirchenbegriff Steiner vertritt, wenn er behauptet, daß die getrennten Ostkirchen »in einem wahren Sinne zur katholischen Kirche als Ganzes gehören« (52). Einer folgenschweren Verwechslung unterliegt der Vf., wenn er von der möglichen Begnadung zweier Ehepartner auf den gadenhaften Charakter ihrer Ehe schließt (83). Der Bund als solcher ist bei einer Ehe, an der ein Ungetaufter beteiligt ist, gerade nicht gadenwirksames Zeichen. Der Vf. versteht nicht, daß eine sakramentale Ehe gegenüber einer Naturehe ein neues Sein ist (113). Obwohl Steiner in seinem Buche mehrfach die Undurchschaubarkeit des Verhältnisses des Menschen zu Gott betont, ist es nach ihm doch klar, daß Partner einer Verbindung, die anständig und zufrieden miteinander leben, in Gemeinschaft mit Christus und aus seiner Gnade leben (160, 167). Wie reimt sich das zusammen? Weiß Steiner nicht, daß es für niemanden eine absolute Gewißheit des Gnadenstandes gibt? Der Vf. nimmt dann sogar gleichsam den Platz unmittelbar neben Gott ein, indem er »vom Standpunkt Gottes aus« über die angeblich nicht der Wirklichkeit entsprechende »formale Sicht des Kirchenrechts« urteilt (167), wobei er dieses Urteil nur wenig abschwächt durch die salvatorische Klausel »soweit man das eben überhaupt sagen kann«. Man kann es eben nicht sagen, und der Schein trägt oft.

Ebenso unhaltbar sind manche moraltheologischen Aufstellungen des Vf. Wenn ich Steiner recht verstehe, redet er einer verschiedenen Moral für verschieden weit fortgeschrittene Christen das Wort (67 ff.). Diese Auffassung ist unhaltbar. Die Moral ist für alle dieselbe. Nur mag es bei Nichterfüllung ihrer Gebote im einzelnen Fall Schuld mindernde Gründe je nach den Umständen geben. Diese dürfen aber nicht dazu dienen, die Verpflichtungskraft eines Gebotes je nach Person verschieden anzusetzen oder gar je verschiedene Gebote aufzustellen. Der ganze Begriff eines »Zielgebotes« (69) ist auf die Unauflöslichkeit der Ehe unanwendbar. Denn mag es auch in einem Volke insgesamt gesehen und vom Durchschnitt her betrachtet – größere oder geringere Annäherung an dieses Gebot geben, so ist eine solche im Einzelnen unmöglich. Entweder einer verwirklicht die Unauflöslichkeit oder er verwirklicht sie nicht. Tertium non datur. Später (70) läßt der Vf. denn auch die Katze aus dem Sack, indem er den Begriff der »Zumutbarkeit« für die Frage der Verpflichtung sittlicher Gebote einführt. Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß damit die Verbindlichkeit der Gebote überhaupt in Frage gestellt ist. Selbstverständlich ist dann alles, wozu einer entschlossen ist, erlaubt und das Gegenteil »unzumutbar«. Die Auffassung des Vf., daß der Geschlechtsakt »nicht ein unersetzbares Moment zur Realisierung der ehelichen Liebe darstellt, sondern das liebende, erkennende Eins-Werden der Gatten sich auch anderweitig realisieren kann« (114), ist beachtlich. Bisher hatte man von Vertretern »moderner« Ansichten über die Ehe eigentlich immer das Gegenteil gehört. Die Unmöglichkeit des Verzichtes auf geschlechtliche Betätigung war ja eines der Hauptargumente gegen die kirchliche Haltung zur Frage der Empfängnisverhütung. Allerdings bin ich mir nicht ganz sicher, ob Steiner seine Auffassung, die an der angegebenen Stelle taktischen Wert besitzt, allgemein durchhalten würde. Sehr undifferenziert verfährt der Vf. mit dem vielschichtigen Begriff der »Natur« (133 ff.). Die Anstrengung des Begriffs liegt ihm nicht. Auf S. 139 läßt er in Nr. 5 erkennen, wohin sein Hortieren mit der »Natur« zielt. Nicht die durch Ermede vertretene Ansicht entspringt »aus der isolierten Betrachtung eines bloß faktischen Teilaspektes der menschlichen Wirklichkeit« (140), sondern die Steinigers. Sein Blick ist eingengt auf den Genuß. Aus dieser Einengung des Blickes kommt man dazu, den Zeugungszweck zu vereiteln. Wo dieser Zweck gewahrt bleibt, ist die Lust nur eine Komponente des Aktes. Ein unscharfes Denken kommt zu so aggressiven Äußerungen wie denen auf S. 140. Natur als Umwelt des Menschen ist doch etwas ganz anderes denn Natur als Wesen des Menschen. Zur künstlichen Befruchtung wird keine einzige Monographie, kein einziger Aufsatz erwähnt (130 ff.).

Übrigens treffen die Ausführungen Härings zur künstlichen Befruchtung, gegen die Steininger angeht (144 f.), gar nicht das Wesentliche des Verbotes. Vgl. dazu D. Giesen, Die künstliche Insemination als ethisches und rechtliches Problem (Bielefeld 1962) S. 79–98. Wie weit sich der Vf. von der Welt der objektiven Seinsgesetzlichkeit entfernt, zeigt seine Frage, »inwiefern denn mit einer Handlung, die wirklich aus Liebe geschieht, überhaupt noch eine wenigstens objektiv sündhafte Naturwidrigkeit vereinbar wäre« (148). Gibt es nicht eine unerleuchtete Liebe? Garantiert der gute Wille das Tun des Rechten? Die Gleichsetzung der Liebe mit der »Gesinnung Jesu Christi« mag hingehen, sofern darunter die vom Herrn geübte und geforderte Gesinnung verstanden ist. Aber diese Gesinnung schließt doch die Bindung an Gebote ein und hat sich an Normen zu bewähren. Das gesamte Johannesschrifttum ist voll von der Verbindung der Liebe mit dem Gehorsam. »Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe« (Joh 15, 10a).

Steininger arbeitet zur Ablehnung einer bestimmten Regelung gern mit dem Begriff der »Zumutbarkeit«, der in dem Buch oft vorkommt. Die »Härte« der Kirche in der Frage der Unauflöslichkeit ist angeblich ein wesentlicher Anstoß für seine Untersuchung gewesen (50). Die Einsicht in die Ungültigkeit einer zweiten Verbindung, die nach zu Unrecht erfolgter Todeserklärung des Gatten der ersten Ehe geschlossen wurde, ist nach Steininger nicht »zumutbar« (166 A. 14). Der Vf. operiert sogar mit dem Begriff der Unmenschlichkeit im Zusammenhang mit dem Gesetz der Unauflöslichkeit (7 A. 2). Ob er weiß, was er tut? Unmenschlich kann eine Forderung doch nur sein, wenn sie im Gegensatz zur Menschlichkeit steht. Unter Menschlichkeit ist das dem Wesen des Menschen entsprechende Verhalten zu verstehen. Der Vf. bleibt den Beweis schuldig, daß Tapferkeit und Entsagung, möglicherweise in heroischem Ausmaß, der Menschlichkeit widersprechen. Im Hintergrund der Aufstellungen Steiningers steht ein verzeichnetes Gottesbild. Gott ist anders, als die Kategorie der »Zumutbarkeit«, die der Vf. einführt, erwarten läßt. Der Gott, der die Liebe ist, wie der Vf. mehrfach erwähnt, erspart seinem geliebten Sohn nicht das Kreuz. Die Liebe Gottes ist offenbar anderer Art, als menschliche Vorstellung vermutet. Diese Liebe mutet den Menschen, die Brüder des Gottessohnes geworden sind, Tod, Krankheit und Siedtum zu, sie läßt Hungersnöte ausbrechen und Erdbeben ganze Landschaften in Trümmer legen, sie vernichtet durch Sturmfluten und Vulkanausbrüche Menschen und Tiere, sie wehrt nicht Leid und Weh und Tränen. Sollte die Liebe Gottes nicht auch Ausharren in der Ehe bis zum Tode, auch an der Seite eines ungeliebten Gatten, und Alleinbleiben nach einer evt. Trennung fordern können? Gewiß berücksichtigt auch die Kirche bei der Ausübung ihres Hirtenamtes die Belastungsfähigkeit des Menschen. Sie geht sogar aus Erwägungen, wie sie auch der Vf. anstellt, bis an die Grenze ihrer Gewalt. Sie zieht, um den Menschen nach menschlicher Art zu helfen, die äußersten Konsequenzen aus gewissen Einrichtungen. Ob sie aber alles tun soll, was sie tun kann, ist eine andere Frage. Es scheint denkbar, daß die Weitherzigkeit in der Auflösung von Naturehen, die heute zu beobachten ist, ebenso wie die Großzügigkeit bei Verfahren um Entbindung von Gelübden und Dispensen vom Zölibat der richtig verstandenen Sendung der Kirche weniger entsprechen als die frühere Strenge. Es ist nicht über jeden Zweifel erhaben, daß hier nicht zu viel irdisches und zu wenig jenseitiges Denken, zu viel menschliches Mitleid und zu wenig göttliche Liebe am Werk ist. Das würde dann aber auch bedeuten, daß den Verantwortlichen für diese Entwicklung die einstige Rechenschaft über ihr Vorgehen vielleicht nicht ganz leicht fallen wird. Wieweit die Kirche aber auch immer in ihrer Barmherzigkeit mit der gefallenen Kreatur gehen mag, die Grenze des göttlichen Rechtes überschreitet sie nicht, auch nicht durch Dispensen im Einzelfall.

Auch die Anthropologie Steiningers ist hoministisch verzeichnet. Die Identität von »Ganz-Mensch-Werden« und »Ganz-Christ-Werden« (184) existiert nicht. Vielmehr fordert das Christwerden in der gebrochenen Welt Verzicht auf manche menschliche Möglichkeiten, ja schmerzliche Opfer. Der hl. Martyrerbischof Ignatius von Antiochien erwartete das »Ganz-Mensch-Werden« vom Eingang in die Herrlichkeit Christi nach dem Zermalmtwerden von den Zähnen wilder Tiere. Das Menschenbild Steiningers ist rationalistisch domestiziert, ein christlich verbrämter Humanismus, dem die Botschaft vom Kreuz fremd ist. So läßt sich die Feststellung nicht umgehen, daß trotz aller frommen Zitate letztlich ein ziemlich eindeutiger Rationalismus Steininger die Feder führt.

Schließlich bekommen dem Vf. auch die Ausflüge auf ein Gebiet, auf dem man am ehesten Kompetenz von ihm erwarten würde, auf das Gebiet des Kirchenrechts, nicht gut. Hierfür einige Beispiele. Der von Steininger gemachte Vorschlag, solche, die in wichtigen Sachen sich nicht an die Gebote halten, weiterhin zur Eucharistie zuzulassen (68), verkennt einmal das Wesen der Eucharistie und zum anderen die Aufgabe der Kirche. Würde dieser Vorschlag durchgeführt, müßte eine ungeheuerliche Verwirrung der Gewissen die Folge sein. Der S. 90 vorgebrachte erste Fall fällt nicht unter das Paulinische Privileg. Die Stellung des Vf. zu dem sog. Privilegium Petrinum ist zwiespältig. Einerseits ist er sehr kritisch, andererseits bedient er sich seiner, um seine weitergehende Aufstellung zu rechtfertigen (99). Das ist widersprüchlich. Man kann sich nicht gegen das sog. Privilegium Petrinum wegen angeblich zu weiter Ausdehnung der Auflösungen von Ehen aussprechen und gleichzeitig praktisch die Abschaffung der Unauflöslichkeit der Ehe über-

haupt verlangen. Tatsächlich ist die Ausweitung, die die päpstliche Lösegewalt in bezug auf Naturehen in der jüngsten Vergangenheit erfahren hat, alles andere als erfreulich. Ich halte sie sogar für fatal. Aber meine Bedenken leiten sich aus pastoralen und pädagogischen Überlegungen her. Daß es sich bei den neuen Fällen nur um die äußersten Konsequenzen aus anerkannten Prinzipien handelt, läßt sich nicht bestreiten. Daß eine Grenze im Laufe der Zeit hinausgeschoben wurde, beweist nicht, daß es überhaupt keine Grenze gibt. Die Entwicklung wird vermutlich weitergehen, allerdings nicht in der von Steininger gewünschten Richtung, sondern in der einer Delegation der päpstlichen Vollmachten. Aber auch dies ist nicht zu begrüßen. Denn die Stellen unterhalb der Römischen Kurie kennen erfahrungsgemäß noch weniger Hemmungen, den Menschen zu Willen zu sein, als diese. Die Ungereimtheit, die der Vf. im c. 1119 finden will (103 f.), kommt durch die Unbedachtheit zustande, mit der er den Begriff Ehe äquivok gebraucht. Er setzt nämlich nicht-sakramentale vollzogene Ehe und sakramentale nichtvollzogene Ehe gleich. Vergleichbar wären aber nur beide Arten der Ehe entweder als vollzogene oder als nichtvollzogene. Die Auffassung des Vf. läßt Konsequenzen, die stutzig machen, nach der anderen Seite zu (z. B. 111). Die von Steininger zu c. 1119 vorgetragene Interpretation macht jedenfalls das Gesetz zum Spielball der Auslegung.

Es wird kaum einen schwerwiegenden Vorwurf gegen das Kirchenrecht geben, der sich nicht auch bei Steininger findet. Das gilt z. B. für den Rechtspositivismus (117). Die Beweise für diesen Vorwurf und andere Anklagen sind löcherig. Man fragt sich immer wieder, wie ein wissenschaftlicher Autor mit einer derartigen Leichtfertigkeit zu Werke gehen kann. Die Jungendlichkeit des Vf. kann dafür nicht als Entschuldigung herangezogen werden. Um die »Unmenschlichkeit« kanonistischer Betrachtungsweise der Ehe darzutun, beruft sich der Vf. auf – einen einzigen Autor (104 ff.). Ob andere Autoren nicht anderes sagen, das nachzuprüfen fällt ihm nicht ein. Hätte er – um bei solchen Autoren zu bleiben, die in lateinischer Sprache schreiben – sich beispielsweise die Mühe gemacht, die 3. Auflage des Handbuches von Wernz einzusehen, dann wäre ihm kaum entgangen, daß dort für die *consummatio matrimonii* eine *actio humana* gefordert wird (285). Aber auf solche Nachprüfung läßt sich Steininger nicht ein. Das von ihm angebrachte Beispiel ist zu wirksam, um nicht aufgespießt zu werden. Was von der Objektivität eines solchermaßen vorgehenden Autors zu halten ist, ist nicht schwer zu beurteilen. Der vom Vf. vorgetragene »Lösungsvorschlag« zur Frage des Vollzugs der Ehe ist unbrauchbar. Wie soll ein »Vollzug« rechtlich greifbar sein, der »während eines längeren Zeitraumes in ständigem Bemühen« vor sich geht (118)? Die scharfen Anklagen gegen c. 1099 § 2 (121 ff.) sind kaum zu verstehen bei einem Autor, der in Fragen der Ehen von Ungetauften und Nichtkatholiken äußerst großzügig ist. Sollte sich aus seinen Prämissen nicht ergeben, daß die *ab acatholicis nati* sehr wohl eine Ehe eingehen können trotz der Formvorschrift? Man kann sich immer wieder nur erstaunt zeigen von der Argumentationsweise des Vf. Ist es Gereiztheit oder Mißverständnis, was ihn zu Aufstellungen wie den auf S. 126 f. gemachten verleitet? Wieso die »Ergebnisse« aus c. 1068 »von Menschen mit einem ausgeprägten Sinn für Treue nicht als richtig einzusehen sind«, ist nicht zu begreifen. Treue muß sich doch nach den Gegebenheiten des Seins richten. Man kann nicht einem Mann als *E h e m a n n* die Treue halten wollen, der zur Ehe gar nicht fähig ist und mit dem infolgedessen eine Ehe nicht zustandekommen kann. Statt das Gewissen nach der Norm bilden zu lassen, spielt der Vf. es gegen die Norm aus (129). Wiederum ist eine bedauerliche Unschärfe des Denkens zu beklagen, wenn der Vf. den Unterschied zwischen der Verpflichtung durch das Gesetz des Zölibates und durch das Band der gültigen vollzogenen Christenehe nicht erkennt (154). Das einmal ist ein Seinsbestand geschaffen, das anderemal nicht. Nicht Zölibat und Ehe stehen, ontisch gesehen, auf derselben Ebene, sondern Weihe und Ehe. Die Einrichtung der zeitlichen Gelübde ist nach Steininger »eine echte Analogie« zu der sog. Probeehe (154 A. 5). S. 156 scheint Steininger, wenn ich ihn recht verstehe, in den Ordensgelübden ein Sakramentale zu sehen.

Es ist nicht immer möglich, sittliche Bewertung und rechtliche Beurteilung zur Deckung zu bringen. Das gilt für jede rechtliche Regelung, nicht nur für die von Steininger bekämpfte (157 f.). Kämen seine Gedanken zur Durchführung, ließen sich mit Leichtigkeit Fälle ausdenken, in denen dieser Konflikt ebenso, ja verschärft vorkommt. Die von Steininger vorgesehene Aufhebung der Unauflöslichkeit der Ehe würde in zahllosen Fällen treuen Gatten namenloses Unrecht tun. Wir wissen doch, was sich auf unseren Landgerichten an Tragödien abspielt. Auch Steininger weiß ja um die unvermeidliche »prinzipielle Vorläufigkeit des Kirchenrechts« (179). Weiter unten schreibt er denn auch sehr richtig: »Das Kirchenrecht kann eben den einzelnen nicht die Verantwortung für ihre eigenen Entscheidungen abnehmen« (163). Die Kanonistik bestreitet nicht, daß aus einer ungültigen Ehe sittliche Verpflichtungen entstehen können. Deswegen gibt sich die Kirche ja die größte Mühe, sie gültig zu machen. Wenn der Fall wirklich so liegen sollte, wie Steininger ihn konstruiert, ist gar nicht gesagt, daß der untreue Mann ohne weiteres eine zweite Ehe eingehen kann. Falls er keine Reue empfindet, besteht die Möglichkeit, ein Eheverbot zu verhängen (c. 1039). Außerdem wäre c. 1066 zu beachten. Wenn ihm der rechte Ehewille fehlt, hat die neue, evt.

doch in kirchlicher Form geschlossene Verbindung zwar den Schein einer gültigen Ehe, ist aber in Wahrheit ungültig. Es liegt also eine Putativehe vor (c. 1015 § 4), ein Begriff, der Steininger unbekannt zu sein scheint. Das Recht kann und muß versuchen, dem unmoralisch Handelnden keinen rechtlichen Vorteil zu verschaffen. Es ist aber nicht in der Lage, dies in jedem Fall zu verhindern. Zumal gegenüber dem sittlich Verworfenen, der geschickt zu heucheln versteht, ist es manchmal fast wehrlos. Das ist die Grenze des Rechtes; sie kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Steininger schreibt weiter unten selbst richtig, daß eine Ehelösung aufgrund des Privilegium Petrinum den Beteiligten nicht die Verantwortung dafür abnehmen kann, ob sie in sittlich einwandfreier Weise von dieser rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machen (163).

Im ganzen trägt Steininger im wesentlichen die protestantische Auffassung zu Ehe und Ehescheidung vor. Er scheint dies nicht zu bemerken. Höchstens am Schluß deutet eine Bemerkung auf die »ökumenischen« Implikationen seiner Auffassung hin (187). Wer die protestantische Literatur kennt, spürt die Ähnlichkeit der Argumentation z. B. S. 184 ganz deutlich. Mit der Zulassung einer neuen Eheschließung für den verlassenen Ehegatten bewegt sich der Vf. auf reformatorischem Boden. Steininger zeigt denn auch die typische Entwicklung, die im protestantischen Bereich zu beobachten ist: Die Scheidungsgründe werden vermehrt. In angeblicher Analogie zum Tod wird die Geisteskrankheit zum Scheidungsgrund (165). Dabei darf man jedoch nicht stehenbleiben. Warum soll nicht auch ein anderes Leiden, das den Gatten die körperliche oder geistige Gemeinschaft unmöglich macht, einen Scheidungsgrund abgeben? Auch die »schier unerträgliche Beschneidung der sinnvollen Entfaltung der Persönlichkeit« wird bei Steininger zu einem Ehescheidungsgrund (183). Zu diesem Ergebnis hätte er einfacher gelangen können als durch seine teilweise abwegigen Ausführungen. Er hätte einfach ein Lehrbuch der evangelischen Ethik herzunehmen brauchen. Dort wird die von ihm eingenommene Position vertreten.

Methodisch sind gegen die Arbeitsweise des Vf. gewichtige Bedenken zu erheben. Der Vf. hat die Neigung, den äußersten Grenzfall einer Regelung heranzuziehen (bzw. zu konstruieren) und darauf bzw. dagegen seine Argumentation aufzubauen (z. B. 104 f., 111 f.). Dieses Verfahren ist deswegen unzulänglich, weil es kein Gesetz gibt, das nicht an irgendeinem Punkt zu Härten führt. Gegen die Berechtigung des Gesetzes selbst läßt sich aus solchem Aufweis nichts entnehmen. Das oberflächliche, heute jedoch sehr beliebte Arbeiten mit extremen Fällen, das nichts beweist, weil es an den Grenzen immer Schwierigkeiten geben wird, kann man einem ungeschulten, von Emotionen bestimmten Menschen nachsehen, nicht aber dem, der mit dem Anspruch auftritt, Wissenschaft zu betreiben. Sodann fehlt es dem Vf. in mehrfacher Hinsicht an Präzision. Streckenweise mußte ich manche Sätze wiederholt lesen, um hinter ihren Sinn zu kommen (z. B. 41). Immer wieder stört die bei einem Juristen doppelt streng zu verurteilende Unsauberkeit der Argumentation, die *metabasis eis allo genos* (z. B. 90 f.). So werden beispielsweise bei der Frage der Kirchengliedschaft ontische und ethische Ebene nicht in der erforderlichen Weise unterschieden (82). Dasselbe wiederholt sich weiter unten bei der Ehe (83 f.). Es ist dies die typische Argumentationsweise gewisser Modetheologen, die es auf die Erregung von Emotionen abgesehen haben. Auf S. 91 f. scheint der Vf. sogar den Überschnitt vom religiösen Bereich zum soziologischen zu machen. Die ganze Reihe von Fragen auf S. 92 ist derart verworren, daß man sich fragt, wie so etwas in einem Buch geschrieben werden konnte, das wissenschaftlich ernstgenommen werden will. Hier wird alles in Frage gestellt, was Kirche, Dogma, Sakrament und Recht bedeutet. Immer wieder ertappt man den Vf. bei Äquivokationen. So verwendet er z. B. das Wort Vollzug der Ehe sowohl für die geschlechtliche Einigung als auch für das Zusammenleben im allgemeinen (113 oben). Es ist offensichtlich, daß auf derart fehlerhaften Voraussetzungen keine soliden Schlüsse aufgebaut werden können. Der Sprachgebrauch, der das Wort Transzendenz sowohl für die Beziehung zu einem menschlichen Du als auch für das Verhältnis zu Gott verwendet (23), ist nicht empfehlenswert. Hinter ihm lauert das Mißverständnis. Immer wieder stößt man auf eine bedenkliche Ungenauigkeit des Denkens. Der Vf. unterscheidet nicht genügend deutlich zwischen Lösung des Ehebandes aufgrund des Glaubensprivileges und aufgrund des c. 1119. Im Fall 4 S. 94 ist sicher nicht das Glaubensprivileg anwendbar (vgl. 105). In der ganzen Abhandlung wird der Unterschied zwischen innerer und äußerer Unauflöslichkeit der Ehe nicht herausgearbeitet. Der Vf. tut so, als sei das Wort Liebe selbstverständlich eindeutig und einer Klärung nicht bedürftig (z. B. 82). In Wahrheit ist es eines der vieldeutigsten und bedarf dringend der Präzisierung. Auch grammatikalische und Druck-Fehler sind nicht ganz selten, z. B. S. 36 A. 4: »zum Stand der Ehelosigkeit und seine objektive Höherbewertung«.

Das Ganze ist von einer immer wieder durchbrechenden Aggressivität gegen Autorität, Recht und Klerus durchzogen. An einigen Stellen holt der Vf. zu bösen Angriffen gegen die (in der Hauptsache von zölibatären Priestern betriebene) Moraltheologie aus. Die Vorwürfe des Manichäismus und zölibatärer Fehlhaltungen, die der Vf. den Darlegungen von Görres verdankt (62), werden indes nicht bewiesen. Bei ihrer Erhebung bedenkt der Vf. nicht, daß ihnen leicht entgegengesetzte Anklagen gegenübergestellt werden könnten. Wenn nämlich der »Rigorismus« der Se-

xualmoral dem zölibatären Klerus zur Last gelegt wird, kann der Laxismus auf diesem Gebiet unschwer denen zugeschrieben werden, die existenziell an einer billigen Sexualmoral interessiert sind, also vorzugsweise den Verheirateten. Die wiederholten Inkriminationen des Vf. (z. B. 116) fallen daher auf ihn selbst zurück, nur mit umgekehrtem Vorzeichen. Falls das Argument Steiningers zuträfe, ließe sich aus der Tatsache, daß vorwiegend Zölibatäre die wissenschaftliche Moralthologie betreiben, auch die Folgerung ableiten, daß die von diesen »geschaffene« Sexualmoral für Unverheiratete dementsprechend »günstig« ausfiele. Es ist aber bekannt, daß die von der amtlichen kirchlichen Moral an die Unverheirateten gestellten Anforderungen auf dem Gebiet der Sexualmoral den für die Verheirateten verbindlichen an Höhe und Konsequenz gewiß nicht nachstehen. In Wirklichkeit übersieht der Vf. ganz, daß es unter den Zölibatären erheblich viele Lobredner der Sinnlichkeit und der Sinnenfreuden in der Ehe gab und gibt. Schließlich ist ja doch auch der sexualethische Laxismus ein Produkt zölibatärer Theologen.

Wir leben in einer Zeit, in der noch so schlecht begründete, unwahrscheinliche und wissenschaftlich unzulänglich dargestellte Thesen dem Urheber »Berühmtheit« verschaffen, wenn sie nur einem Trend entgegenkommen. In diese Gattung von Schriften gehört die Untersuchung Steiningers. Mehrfach betont der Vf. das Skizzenhafte, Umrißartige seiner Ausführungen (z. B. 7, 14). Er hätte gut daran getan, sich gründlicher in seine Materie einzuarbeiten. Selten ist ein Gedankengebäude auf schwankenderem Boden aufgerichtet worden. So manche Fragen, die sich der Vf. stellt und in denen er Aporien sieht, hätte er beantworten können, wenn er sich in der einschlägigen Literatur umgesehen hätte. Quellen und Literatur sind völlig unzulänglich herangezogen. Die Basis, von der aus Steinger argumentiert, ist viel zu schmal. So stützt er sich z. B. für das Eheverständnis der Ostkirchen in der Hauptsache auf einen Aufsatz von einem Dutzend Seiten in der Zeitschrift »Concilium«. Für die Begründung der Unauflöslichkeit der Ehe ist nicht einmal die wichtigste Literatur eingesehen. Ich vermissen z. B. die Heranziehung der wichtigen Arbeit von Jacques Dupont, *Mariage et Divorce dans l'Évangile (Matthieu 19, 3–12 et parallèles)*, Brügge 1959. Die gemachten Literaturangaben lassen zu wünschen übrig. So kann das Gesamturteil nur lauten: Dieses Buch ist wissenschaftlich unzulänglich. Der Vf. geht mit einem bedenklichen Dilettantismus zu Werke. Die Ungereimtheiten seines Opus übersteigen das Maß des Erträglichen. Man staunt, wie der Vf. als Jurist sich an ein derart theologisches Thema wagen konnte, und fragt sich, ob von einem Wissenschaftler nicht erwartet werden darf, daß er die Kräfte, die zur Lösung einer Frage notwendig sind, realistisch einzuschätzen versteht.

II.

Seit einigen Jahren hat unter einigen mitteleuropäischen Theologen ein Wettlauf eingesetzt, wer instande ist, den niedrigsten Preis für die Eingehung einer Mischehe zu bieten. Ihr Wettstreit vollzieht sich in einer Gestalt, die mit einer Auktion Ähnlichkeit hat, nur daß man sich bei der Auktion überbietet, während diese Theologen sich unterbieten. Ein Zeugnis dieses Wettstreites sind die in diesem Taschenbuch vereinten Beiträge »von fünf international anerkannten Theologen«, wie sie der Werbetext nennt. Die Beiträge stellen Gutachten dar, die für eine Begegnung mit Delegierten des Weltkirchenrates ausgearbeitet wurden. Der Weltkirchenrat wird mit diesen Gesprächspartnern nicht viel Schwierigkeiten haben.

Der Benediktiner Jacques Dupont untersucht »Die Mischehenfrage im Licht der Bibel«. Er bietet ein Plädoyer für die bekannten Thesen Böckles zu dieser Frage, wobei freilich dem Exegeten erhebliche Grenzüberschreitungen unterlaufen. Die »Anwendungen«, die Dupont aufgrund des Bibeltextes macht, erinnern an die allegorische Exegese; sie teilen auch deren Beweiswert. Selbstverständlich kann nicht auf alle Unrichtigkeiten eingegangen werden. Nur beispielshalber seien einige Richtigstellungen angebracht. Aus der Tatsache, daß die Mischehen zunehmen, den Schluß zu ziehen, die Mahnungen und Warnungen seien vergeblich (14), ist unzulässig. Zunächst einmal waren der Mahnungen und Warnungen herzlich wenig. In vielen Pfarreien sind solche jahrelang überhaupt nicht ergangen. Sodann ist zu bemerken, daß die Zunahme der Mischehen, jedenfalls in den letzten Jahren, zum erheblichen Teil auf das Konto der Zersetzungserscheinungen im zeitgenössischen Katholizismus, des sog. katholischen Ökumenismus und nicht zuletzt der weitgespannten publizistischen Wirksamkeit wenigstens des einen oder anderen der Autoren, die sich zur Herausgabe des vorliegenden Büchleins zusammengetan haben, geht. Mahnungen und Warnungen hätten auch heute noch ihre Wirkung, wenn sie mit dem gehörigen Nachdruck und in katholischer Geschlossenheit vorgebracht würden. Ein Brand muß auch dann bekämpft werden, wenn er sich zur Feuersbrunst auswächst. – Was soll man mit so allgemeinen Redensarten wie »Mangel an Glauben an die Kraft der Wahrheit« (35), den man Theologen vorwirft, die von der Notwendigkeit einer bestimmten rechtlichen Regelung der Mischehen überzeugt sind, anfangen, wenn die vielhundertjährige Erfahrung der Kirche mit Mischehen, und zwar auch zu Zeiten und an Orten mit rechtlichen Regelungen, die der in dieser Broschüre vorgetragenen nahekommen, beweist, daß

in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle Mischehen zum Schaden für die katholische Kirche ausschlagen? Ich verweise dazu auf meine Rezension im OAfKR 19 (1968) 281–284. – Im Rahmen einer Darstellung der Mischehenfrage im Lichte der Bibel erwartet man, daß die kräftigen und eindeutigen Aussagen des Neuen Testaments über das Verhalten der Gläubigen zu denen, die nicht den Glauben der Kirche teilen, untersucht würden. Denn diese Stellen treffen genau die Situation der bekenntnisverschiedenen Ehe. Nichts von alledem bei Dupont! Diese unbequemen Stellen werden nicht einmal erwähnt. Die Auslassung bringt das Gutachten in den Verdacht, eine subjektive, von vornherein in ihrem Ergebnis festliegende Arbeit im Dienst des sog. Ökumenismus zu sein. – Die Einwände gegen die kirchliche Formpflicht (S. 47) verkennen, daß der Staat und der Protestantismus genauso wie die Kirche nur jene Verbindungen als gültige Ehen ansehen, die in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen sind. Von der Notwendigkeit einer Formpflicht ist auch der Protestantismus überzeugt. Nur sieht der Protestantismus die vorgeschriebene Form in der standesamtlichen Trauung, die Kirche in der kirchlichen Eheschließung. Dupont kämpft, was die deutschen Verhältnisse angeht, für die Kulturkampfgesetzgebung gegen das Tridentinum. Das sollte deutlich zum Ausdruck kommen. – Der Beitrag Duponts enthält schwerwiegende logische Widersprüche (z. B. 61). Der ökumenische Eifer, mit dem Dupont schreibt, erklärt zwar manchen Schnitzer, entschuldigt ihn aber nicht. Wie ein Katholik die katholische Kirche als »römische Denomination« (62) bezeichnen kann, ist mir nicht verständlich. Der an das kanonische Recht gerichtete Vorwurf, es stehe nicht mit dem katholischen Glauben, wie ihn das Zweite Vatikanische Konzil formuliert habe, in Einklang (61), dürfte eher auf Duponts Aufstellungen zutreffen. Übrigens ist zu bemerken, daß die vom Ökumenismus inspirierten Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils an einer Überschätzung der Taufe und an einer Unterschätzung des Glaubens als Konstituenten der Kirchengliederschaft leiden. Das eine wie das andere entspricht nicht dem biblischen Befund und der jahrhundertelangen Praxis der Kirche. – Man kann nur staunen, mit welchem Eifer in diesem Herder-Taschenbuch katholische Theologen protestantische Geschäfte besorgen. Niemals hat man die umgekehrte Beobachtung machen können. Immer mußte man feststellen, wie bruchlos und naiv protestantische Autoren protestantische Interessen vertreten, ja, den katholischen Ökumenismus als Hebel ansehen, um konfessionelle Vorteile für sich herauszuholen. Ist es Ahnungslosigkeit oder Absicht, was beispielsweise S. 66 f. Duponts Feder führt? Eines wäre so schlimm wie das andere. – Lesenswert sind die Ausführungen des Verfassers zur Frage der Unauflöslichkeit der Ehe. Ich fürchte freilich, daß nicht alle anderen Autoren des Taschenbuches dieserhalb derselben Meinung sind. Indes ist Dupont auch hier von einer bedenklichen Einseitigkeit. Während er sehr energisch für die Unauflöslichkeit der Ehe eintritt, übergeht er völlig die protestantischen Vorstellungen von der Scheidbarkeit der Ehe. Deutlicher konnte er die Parteilichkeit seiner Aufstellungen nicht verraten.

Der zweite Beitrag stammt von dem Bonner Moraltheologen Franz Böckle. Dieser hat sich zu dem Problem der Mischehe so oft und so monoton (höchstens im Abbau fortschreitend) geäußert, daß sich eine eingehende Würdigung seiner bekannten Ansichten erübrigt. Er ist offenbar der Meinung, daß sich Hartnäckigkeit schließlich durchsetzt, und damit wird er angesichts des Boykotts, den der Progressismus in Verlagen, Zeitschriften und Massenmedien über katholische Autoren verhängt, die es wagen, sich dem Trend zu widersetzen, und angesichts des Zuges zur Verbilligung, den die Theologie Böckles mit der zeitgenössischen Strömung gemeinsam hat, vermutlich auch recht behalten. Man merkt dem Beitrag Böckles an, daß sein Autor (der fortwährend unterwegs ist zu Vorträgen, Dialogen, Fernsehauftritten etc.) wenig Zeit hat, sich gründlich mit den angegangenen Fragen zu befassen. Denn es leidet an vielen Mängeln. Welche Oberflächlichkeit obwaltet beispielsweise bezüglich der von Böckle schon früher mißverstandenen Entscheidungen des Hl. Offiziums für Japan und die Sundainseln (97)! Um die Irrtümer, Schiefheiten und Einseitigkeiten des Aufsatzes von Böckle zu korrigieren, wäre es erforderlich, einen mindestens ebenso umfangreichen Beitrag zu schreiben. Nur einiges soll angemerkt werden. Böckle ist ein eifriger Anwalt des Protestantismus, z. B. in der Ehescheidungsfrage. Seine Darstellung der protestantischen Einstellung zur Ehescheidung ist freilich unvollständig. Die einschlägige monographische Literatur ist nicht herangezogen, ob aus Absicht oder infolge oberflächlicher Arbeitsweise, kann hier dahingestellt bleiben. Die verbalen Bekenntnisse des Protestantismus zur »Unauflöslichkeit« sind als Fiktionen längst durchschaut, und zwar auch von protestantischen Autoren. Böckle scheint nicht zu begreifen, welcher Unterschied zwischen einem Gesetz und einem Ideal besteht. Mit dem Ideal der Unauflöslichkeit läßt sich ohne Anstrengung leben, das Gesetz aber fordert Opfer. – Welche begrifflichen Unsauberkeiten bei Böckle durchgehen, läßt sich an vielen Stellen zeigen, etwa in der oberflächlichen Bemerkung: »Der alte konfessionelle Streit, ob die Ehe ein ›heilig‹ oder nur ›weltlich‹ Ding sei, ist vom Kern der Sache her ... überholt« (88). Dieser Unterschied ist gerade nicht überholt; er ist vielmehr der Kernpunkt der Kontroverse. – Böckle ist falsch beraten, wenn er die kirchliche Eheschließung zu einer bloßen Kontrollfunktion degradiert (83). Die Aufgabe der Kontrolle kann der Staat besser wahrnehmen als die Kirche. Worum

es bei der kirchlichen Trauung geht, ist die religiöse, kirchliche Dimension der Ehe, die Sakramentalität. – Die Erklärung, die Böckle an anderer Stelle von der kirchlichen Trauung gibt (93), ist gut protestantisch. – Der Kampf gegen die Formpflicht, den Böckle führt, ist mir nicht ganz verständlich. Denn gerade von seiner Theologie her (die ich nicht teile) dürfte sich eine Aufhebung der Formpflicht erübrigen, weil danach ein angebliches natürliches Recht auf Ehe dem kirchlichen Gesetz vorgeht und eine ohne Beachtung der kanonischen Form eingegangene Verbindung gültig und erlaubt ist (85). – Bei Böckle wird ein nichtkatholisches Bekenntnis ohne weiteres zum heilsnotwendigen Glauben (96). Nach dieser Auffassung kann auch ein Katholik, ja ein rein katholisches Ehepaar seine Kinder u. U. protestantisch erziehen lassen. Tatsächlich läßt Böckle diese Möglichkeit zu (97). Im Gegensatz zu diesen Irrtümern ist zu erklären, daß ein Katholik niemals positiv der Erziehung seiner Kinder im Irrtum zustimmen kann, ohne eine schwere Schuld auf sich zu laden. Schwere Schuld ist durch nichts zu kompensieren. Von einer »Relativität der Gewissenspflicht« weiß die katholische Theologie nichts. Man kann nur staunen, wie derartige Lehren von Personen, die im Namen der Kirche lehren, vorgetragen werden können. Es ist offenbar weit gekommen mit der Kirche und ihrer »Lehre«. – Auch Böckle spielt wieder mit dem »natürlichen Menschenrecht auf Ehe und Partnerwahl« (101). Es ist völlig unbeweisbar, daß es ein natürliches Recht auf Ehe und freie Partnerwahl gibt, das sich gegen gewichtige Interessen der Gemeinschaft und gegen sittliche Pflichten des Einzelnen durchsetzen könnte. In Wahrheit erleidet dieses Recht vielfältige Einschränkungen aus natürlichen und erst recht aus übernatürlichen Gründen. Von der Radikalität der Botschaft Jesu ist in den Ausführungen Böckles nichts zu spüren. Hier ist alles domestiziert, auf einen behaglichen Nenner gebracht, auf das Wohlstandsmilieu reduziert, fürwahr ein bequemes Evangelium! – Der angeblich so realistische Böckle vergißt augenblicklich allen Realismus, wenn das Wort »Liebe« an sein Ohr klingt. Hat er keinen Blick dafür, was sich unter diesem Wort alles versteckt? Reden nicht alle von »Liebe«, auch die, die den Hunger der Organe meinen? Und wie viele sind das! Angeblich aus »Liebe« werden dieselben Ehen geschlossen (wobei sich die Partner nach Böckles Worten »gegen den Willen der Kirche glauben entscheiden zu müssen«), die nach wenigen Jahren zu Tausenden wieder geschieden werden. War die »Liebe« nicht stärker? Böckle sollte wissen, daß Liebe das am meisten mißbrauchte Wort in allen Sprachen ist. – Wie wenig Böckle die Fakten kennt, ergibt sich auch aus seiner Behauptung, der Sättigungsgrad der Mischehen sei weitgehend erreicht (104 f.). Das ist mitnichten der Fall. Die Seelsorge der Vergangenheit, zu deren Zerstörung Böckle sein gerütteltes Maß beigetragen hat, war immer noch, selbst in ihrer erschütterten Gestalt, wirksam, so daß weniger Mischehen geschlossen wurden, als es nach den Mischungsverhältnissen in der Bevölkerung zu erwarten gewesen wäre. – Es erscheint mir widersprüchlich, wenn Böckle einerseits eine sehr großzügige Auffassung über die Möglichkeit, das jenseitige Heil zu erlangen, vertritt und andererseits die Kirche auffordert, möglichst entgegenkommend zu sein, um allen die Gewinnung des Heils zu ermöglichen. Wenn die Kirche für die »Rettung der Seele« so leicht entbehrt werden kann, wie Böckle meint, ist nicht einzusehen, weshalb sie ihre Schätze so billig verkaufen soll, wie Böckle will. Nein, die Kirche hat das Recht, von ihren Angehörigen etwas, ja viel zu verlangen. Wer es nicht leistet, soll nicht die Kirche für die Folgen verantwortlich machen. Böckle geht völlig an der Tatsache vorbei, daß sich zahllose Katholiken um die Kirche und die Sakramente der Kirche nicht kümmern, weil Liebe zur Welt, Gottvergessenheit und Verkarstung in der Sünde ihr Herz verdunkelt haben. – Wieder macht sich die begriffliche Unklarheit Böckles bemerkbar, wenn er Zweifel daran hat, daß die Abgabe des Versprechens zur religiösen Kindererziehung vor der Eheschließung frei ist (107). Niemand ist gezwungen, eine Ehe zu schließen. Folglich ist auch niemand gezwungen, ein gegen sein Gewissen gehendes Versprechen abzugeben. Wenn jemand, um den Partner zu gewinnen, gegen sein Gewissen ein Versprechen abgibt, ist nicht der Kirche ein Vorwurf zu machen, die das Versprechen fordert, sondern dem Partner, der es leistet und mitunter die Kirche wie seinen Partner täuscht. – Im ganzen kann Böckle der Vorwurf nicht erspart werden, daß er der Gefahr unterliegt, Theologie durch Psychologie zu ersetzen (z. B. 108).

Der Jesuit Ladislaus M. Orsy schreibt über »Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken und das Kanonische Recht seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil«. Dieser Autor steht gänzlich im Bann des Ökumenismus, und dieser trübt seinen klaren Blick. Der Ökumenismus und »ökumenische« Regelungen der Mischehenfrage haben nicht die Wirkungen, die Orsy von ihnen erwartet (112). Im Gegenteil, sie verdunkeln die Wirklichkeit der Kirche Christi, erleichtern den Übergang zu nichtkatholischen religiösen Gemeinschaften und bestärken die Nichtchristen in der Überzeugung, daß zwischen den christlichen »Denominationen« kein wesentlicher Unterschied sei. Jede Nivellierung geht immer auf Kosten des werthöchsten Gebildes, d. h. der katholischen Kirche. – Merkwürdig ist, daß der Ökumeniker Orsy sich so energisch gegen die Aufteilung der Kinder in zwei Konfessionen wendet (120). Wäre das nicht eine echt »ökumenische« Lösung, die die »Pluralität«, die in den Eltern aufscheint und die doch heute so positiv bewertet wird, in den Kindern widerspiegelt? Wie kann er behaupten, diese Lösung würde zu religiöser Indifferenz

führen, wenn er das für die Eltern selbst nicht zugibt? – Die immer wiederkehrende Behauptung, der Mensch brauche nicht mehr zu tun, als er vermag, ist dahin zu ergänzen, daß er sich eben nicht in Situationen bringen darf, wo er nicht tun kann, was er soll. Das heißt: Wenn er sicher voraussieht, daß er seine Erziehungspflicht gegenüber seinen Kindern nicht wird ausüben können, muß er eben die Ehe meiden. Orsy dagegen empfiehlt die Kapitulation vor dem Nichtkatholiken, der der katholischen Kindererziehung nicht zustimmt (126). Denselben Eheleuten, die über Geld und Gut, über Urlaub und Nahrung, über Politik und Wirtschaft hundertfach in Streit geraten, wird empfohlen, bezüglich der Frage der Kindererziehung jeden Streit zu vermeiden (128), notfalls indem der Katholik seine Pflicht verletzt. Das ist die Lösung Orsys. Mit solchen Prinzipien wird die katholische Mischehenseelsorge, die diesen Namen verdient, endgültig aufhören. Der Nichtkatholik braucht nur Streit anzufangen, und schon hat – nach Orsy – der Katholik nachzugeben. So leicht ist das. – Der Unterschied zwischen katholischem Glauben und nichtkatholischer Lehre, zwischen Pflicht eines Katholiken und Pflicht eines Nichtkatholiken ist Orsy nicht geläufig (127). Er stellt beides auf dieselbe Ebene, verkennt also, daß der Nichtkatholik eine ganz andere Einstellung zu Glauben und Kirche hat als der Katholik. – Unerfindlich ist auch, wie sich Orsy den Abschluß einer Ehe »in Form einer kirchlichen Zeremonie« denkt (130), nachdem die standesamtliche Trauung vorangegangen ist. Eine Ehe kann nur einmal geschlossen werden, entweder auf dem Standesamt oder in der (katholischen) Kirche. – Von dem »neuen Leben«, das sich jetzt angeblich in der Kirche kundtut (132), habe ich bisher nichts gespürt. Auch von einem »Reifungsprozeß« ist mir nichts bekannt. Seiner Mahnung, sich der Geschichte nicht entgegenzusetzen, setze ich die entgegengesetzte Aufforderung entgegen, der Zersetzung möglichst kräftigen Widerstand zu leisten. Die oberflächlichen historischen Bemerkungen und die utopischen Ausblicke Orsys am Schlusse seines Aufsatzes bedürfen wohl keiner Widerlegung.

Der Dominikaner René Beaupère entwickelt Grundsätze einer Pastoral der bekenntnisverschiedenen Ehen. Der Verfasser besitzt ein gewisses Gespür für den Ernst der Lage der Kirche in der Gegenwart. Beaupère hat richtig erkannt, daß der katholische Priester heute gegenüber der Mischehe nicht in der Gefahr steht, rigoros zu sein, sondern alles laufen zu lassen und den Ökumenismus mit katholischem Glauben zu verwechseln (140). Aber es stehen auch viele weltfremde Äußerungen in dem Beitrag. Was soll man etwa zu der Behauptung sagen, man heirate, »weil man – . . . nach inständigem Gebet – sich mit Hilfe der Gnade Gottes imstande glaubt, eine eheliche Gemeinschaft miteinander zu bilden« (137)? Weiß Beaupère nicht, daß die meisten Katholiken (leider) gerade nicht inständig beten, weder vor der Eheschließung noch danach, und daß die Nichtkatholiken noch weniger für das Gebet übrig haben? – Wenn man bedenkt, daß nur 3% der deutschen Protestanten regelmäßig den Sonntagsgottesdienst besuchen, wird man nicht so tun dürfen, als bedeute die Eingehung einer Mischehe ein gleich großes Risiko für den katholischen und den protestantischen Teil. In Wirklichkeit hat der Katholik nicht nur mehr zu verlieren, sondern bleibt auch häufiger auf der Strecke als der Protestant. Denn das Minimum, das man braucht, um Protestant zu bleiben, ist ohne Anstrengung zu erbringen; die Forderungen des Evangeliums nach katholischem Verständnis sind erheblich größer. – Die Nichterwähnung der Pflicht des katholischen Teils, sich um die Bekehrung des nichtkatholischen Teils zu bemühen, bedeutet mitnichten ihren Entfall (144), denn diese Pflicht ist im Evangelium begründet. Jeder Katholik hat die Pflicht der Mission gegenüber jedermann, zuerst gegenüber den ihm Nahestehenden. – Wie man ohne Einschränkung sagen kann, der Katholik, der seine Kinder protestantisch erziehen läßt, sei »auch zu dieser Zeit der Prüfung gläubiger Katholik guten Willens geblieben« (148), ist mir unerfindlich. – Die Auslegung, die Beaupère der Formel »pro posse« in bezug auf die katholische Erziehung der Kinder gibt (150), habe ich vorausgesehen. Sie wird von ihm (und vielen anderen) dahin interpretiert, daß man leicht jeder Verpflichtung ledig wird. Nie war die Verwirrung der Gewissen größer als heute, da man sich für jede Willkür und bei jeder Schwierigkeit auf das »Gewissen« beruft. Für jede rechtliche Regelung aber gilt der pädagogische Grundsatz: Wer erreichen will, daß das Minimum getan wird, muß mehr fordern als das Minimum. – Beaupère plädiert für ein Zusammenwirken der verschiedenen Geistlichen bei der Trauung (153). Ich vermag darin nur eine Kompromittierung des katholischen Seelsorgers und der Kirche zu sehen. – Beaupère bringt ein kleines, aber typisches Beispiel, wie die Einigung zwischen Katholiken und Protestanten in der Praxis aussieht (153): Wenn sich die Partner einer zu schließenden Mischehe einen Text der Heiligen Schrift für die Trauung aussuchen, sollen Texte aus deuterokanonischen Büchern vermieden werden, weil diese bekanntlich nicht im protestantischen Kanon stehen. Dieses Beispiel erhellt blitzartig die Lage auch auf allen anderen Gebieten der sog. interkonfessionellen Kontakte. Eine Einigung sieht immer so aus, daß der Katholik nachgibt, in der Regel dadurch, daß er Abstriche macht. – Beaupère spricht auch von der für den protestantischen Partner in einer bekenntnisverschiedenen Ehe evt. bestehenden Möglichkeit, die Kommunion zu empfangen (155). Ich kann in dieser Möglichkeit nichts anderes sehen als eine Verirrung. Die Begründung werde ich in einem Beitrag zu dem 1. Teil des Ökumenischen Direktoriums geben, der in der »Trierer Theologischen

Zeitschrift« veröffentlicht werden soll. – Einem Mißverständnis unterliegt Beaupère, wenn er die Sache so hinstellt, als stünde es dem Katholiken, der einen Orthodoxen heiratet, frei, sich entweder von dem katholischen Priester oder von dem orthodoxen Geistlichen trauen zu lassen (156). In Wirklichkeit ist der Katholik verpflichtet, die Ehe vor dem katholischen Priester einzugehen. Die Aufhebung der Nichtigkeitssanktion als Erlaubnis zur nichtkatholischen Trauung bezeichnen ist eine ernste Verkehrung, die freilich voraussetzen war und vorausgesagt worden ist. – Grotesk ist die Behauptung, die Kirchen hätten die bekenntnisverschiedenen Ehepaare lange genug sich selbst überlassen (157). Tatsächlich gab es früher in Deutschland eine relativ intensive Mischehenseelsorge, und zwar auf beiden Seiten, die allerdings seit der Eröffnung des sog. katholischen Ökumenismus auf katholischer Seite entscheidend zurückgegangen und im Zusammenhang mit gewissen Äußerungen deutscher Bischöfe (z. B. DT v. 10. 4. 1968) beinahe aufgehört hat. Wenn man freilich bedenkt, daß im katholischen Bereich in den letzten Jahren in weitem Umfang Aktion und Arbeit durch Gerede und Kritik (nach innen) ersetzt worden sind und daß auch in der übrigen Seelsorge ein gewaltiger Rückgang festzustellen ist, dann liest man mit einiger Verwunderung die heute aus dem Boden schießenden Veröffentlichungen zur Mischehenseelsorge. Diese erscheint, weil sie nach dem Willen der Ökumeniker von den Geistlichen verschiedener Bekenntnisse gemeinsam getragen werden soll, als eine Art modischer Schlager, und das erklärt wohl die Beliebtheit dieser Thematik. Außerdem ist Ökumenismus so bequem und populär, daß sich schon daraus die Betriebsamkeit auf diesem Gebiet erklärt. – Beaupère setzt der gemeinsamen Mischehenseelsorge das Ziel, daß jeder Gatte am kirchlichen Leben seiner Gemeinschaft teilnehmen und darüber hinaus »eine lebendige Teilnahme des Ehepaares als solchen ... in jeder der beiden Glaubensgemeinschaften« erreicht werden soll (159). Angesichts des Minimums an Zeit, das Protestanten allgemein und in zunehmendem Maße auch Katholiken für Religion und Kirche aufwenden, erscheint dieses Ziel utopisch. Dazu kommt die Wirksamkeit des antikatholischen Affekts bei den Protestanten. Wieviele Katholiken in Mischehen haben die bittere Erfahrung gemacht, daß der nichtkatholische Teil ihre religiöse Betätigung ungern sieht, sie darin behindert oder sie sogar kategorisch verbietet! Jeder katholische Seelsorger hat hier erschütternde Fälle erlebt. Angesichts dieser Tatsachen ist man betroffen über die Illusionen, die nun in einem Herder-Taschenbuch zahllosen Lesern vorgesetzt werden. – Beaupère scheint auf eine »Lösung« zu tendieren, nach der die Mischehegatten abwechselnd den katholischen und den protestantischen Gottesdienst besuchen (160). Es ist merkwürdig, welche Anziehungskraft diese »Lösung« immer wieder ausübt. Und doch liegen viele Erfahrungen vor, die beweisen, daß bei solcher Praxis immer zuerst das Bekenntnis des katholischen Gatten Schaden leidet und sich auf die Dauer der Indifferentismus ausbreitet. Der Interkonfessionalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat all das vorexerziert, was heute angeboten wird. – Bedeutsam ist der – richtige – Hinweis Beupères, daß manche protestantischen Gemeinschaften Katholiken das Abendmahl gewähren, und zwar auch (oder gerade) solchen, die nach katholischer Disziplin vom Empfang der Eucharistie ausgeschlossen sind (161). Die katholischen Ökumeniker sollten aus diesem Beispiel lernen, daß noch so viele ökumenische Bezeugungen und Vorleistungen auf katholischer Seite keineswegs ein gleiches Verhalten auf nichtkatholischer Seite erzwingen können. Der katholische Ökumenismus wird immer von protestantischen »ökumenischen« Bestrebungen wesentlich unterschieden bleiben. – Auch dem Verzicht auf das Kreuzzeichen, die Verehrung der Muttergottes und das Gebet für die Verstorbenen scheint Beaupère das Wort zu reden (163). Man sieht, daß diese Art von Ökumenismus nichts anderes als Weiterführung der Reformation auf kaltem Wege ist. – Der selten vorkommende Fall, daß sich ein katholischer Partner einer ungültigen Mischehe von seinem nichtkatholischen Partner trennt, ein Paradeferd protestantischen »Mischehendienstes«, wird auch von Beupère wieder angebracht (167). Der viel häufigere Fall, daß sich ein protestantischer Partner einer gültigen Ehe scheiden läßt, wird nicht erwähnt. Das ist anscheinend die Art, wie katholischer Ökumenismus betrieben werden muß: Allen Fakten und Zahlen zum Trotz muß die eigene Kirche schlecht gemacht, die andere Religionsgemeinschaft aber geschont werden.

Der letzte Beitrag stammt von dem niederländischen Franziskaner Peter A. van Leeuwen. Er bringt Zahlen über die Mischehen in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, zumeist aus zweiter Hand.

Im ganzen kann das Schriftchen wissenschaftlich nicht befriedigen. Zu viele Mängel haften den einzelnen Beiträgen an. Außer den oben gemachten Ausstellungen, die sich leicht vermehren ließen, sind in dem Büchlein auch viele Lücken. So finde ich z. B. in dem ganzen Taschenbuch keinen Hinweis darauf, mit welcher Eile und Leichtfertigkeit heute Ehen eingegangen werden. Soll die Kirche die Bedenkenlosigkeit honorieren und den (vielfach unvermeidlichen) Rückweg verlegen, indem sie die Ziviltrauung zur Sakramentspendung erhebt? Nach verschiedenen Äußerungen Böckles zu urteilen wäre freilich der Rückweg für ihn kaum ein Problem. Denn die Unauflöslichkeit der Ehe dürfte ihm vermutlich ebenso wenig Schwierigkeiten bereiten wie die Lehre der Kirche über die Empfängnisverhütung. – Erstaunlich ist die Einseitigkeit, mit der die Autoren, wenn

auch in Nuancen verschieden, sich die protestantischen Vorstellungen und Forderungen zu eigen gemacht haben. Es zeigt sich immer wieder und allmählich immer deutlicher, daß der sog. katholische Ökumenismus faktisch das Organ der Protestantisierung der Kirche ist. Auf seinem Altar ist man bereit, alles, buchstäblich alles zu opfern. Allen Beiträgen ist das theologische Gefälligkeitsdenken gemeinsam, das für diese düstere Stunde der Kirche charakteristisch ist. Wenn es gilt, den Nichtkatholiken Gefälligkeiten zu erweisen, werden beinahe alle Rücksichten vergessen. Grotesken Anklagen gegen die Kirche fehlt jede Kritik an nichtkatholischen Religionsgemeinschaften. – Erstaunlich wirkt die Souveränität, mit der die Autoren Vorschläge für die Gestaltung des Ehegesetzes, vor allem des Eheschließungsrechtes ohne jede Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung machen. Wissen sie nicht, daß es nicht in der Hand der Kirche ist, über die obligatorische oder fakultative Zivilehe zu verfügen? – Gemeinsam ist den meisten Beiträgen das Fehlen des Verständnisses für das Recht und die Abneigung gegen das Recht. – Allen Beiträgen ist eine rein individualistische Sicht der Frage der religiösen Erziehung der Kinder eigen. Die Rechte der Kirche bleiben außer Ansatz. Die Kirche soll aber wachsen auch an Zahl, und wer seine Kinder der Kirche veruntreut, vergeht sich gegen Gottes Gebot. – Kein Zweifel: Die Beiträge dieses Büchleins liegen in der Richtung, die der Wind heute nimmt. Die Autoren können sicher sein, daß die Massen und die Massenmedien, Nichtkatholiken und bestimmte Katholiken diese Schrift begeistert aufnehmen werden. Man kann sogar der in dem Büchlein mehrfach vorgetragenen Behauptung, die in ihm gemachten Vorschläge entsprächen der gegenwärtigen Stunde, zustimmen. Nur muß man dann hinzusetzen, daß es die Stunde des Ausverkaufs ist. Die Autoren dürfen aber ebenso sicher sein, daß viele in einer Mischehe lebende Katholiken die in der Schrift vorgetragenen Gedanken benutzen werden, um sich nunmehr guten »Gewissens« von der Last katholischer Kindererziehung zu befreien. Wer die Menschen, die uns in der Seelsorge anvertraut sind, auch nur einigermaßen kennt, weiß, daß sie in der Mehrzahl nichts lieber hören als das Wort von der Freiheit, worunter sie die Möglichkeit verstehen, den Weg des geringsten Widerstandes und des billigsten Preises zu gehen. Diese Broschüre wird dafür verantwortlich sein, daß die Menschen weiter gegen die Ordnung der Kirche eingenommen werden, daß die Zahl der Mischehen wächst und die Protestantisierung der Mischehenfamilien fortschreitet. Zugleich desavouieren die Beiträge dieser Schrift alle die Katholiken der Diaspora, die unter großen Opfern und ungeheuren Mühen ihrer Kirche in einer Mischehe die Treue gehalten und die Kinder dem katholischen Glauben zugeführt haben.